

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 19. März 2015**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.01.2016

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.12-1/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-38.12-252**

**Geltungsdauer**

vom: **27. Januar 2016**

bis: **18. Januar 2017**

**Antragsteller:**

**MLB Lager- und Behältertechnik GmbH**

Im Hanloh 2

59368 Werne-Horst

**Zulassungsgegenstand:**

**Doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl**

**Typ Kubicus 100, 250, 350, 500, 700, 1000 und 1000-S**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-252 vom 19. März 2015.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

### Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) erhält folgende neue Fassung.

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind kubische doppelwandige Behälter mit den Typbezeichnungen Kubicus 100, 250, 350, 500, 700, 1000 und 1000-S aus nichtrostendem Stahl, unlegiertem Stahl oder einer Kombination aus nichtrostendem und unlegiertem Stahl (s. Anlage 1), deren Überwachungsraum Teil eines Leckanzeigergerätes ist. Der Nenninhalt beträgt ca. 100 l bis 1000 l.

(2) Bei Anschluss des Unterdruck-Leckanzeigers MLB I mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-493 dürfen die Behälter zur drucklosen ortsfesten Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit den in Abhängigkeit von der Verpackungsgruppe nach ADR<sup>1</sup> nachfolgend genannten Dichten verwendet werden, wenn die Beständigkeit der verwendeten Behälterwerkstoffe gegenüber dem Lagermedium nachgewiesen ist und die Lagermedien weder dickflüssig<sup>2</sup> sind, noch zu Feststoffausscheidung neigen:

- Kubicus 350, 500, 700, 1000, 1000-S : bis zu 1,5 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II und III),
- Kubicus 250 : bis zu 1,2 g/cm<sup>3</sup> bei Verpackungsgruppe II,  
bis zu 1,5 g/cm<sup>3</sup> bei Verpackungsgruppe III,
- Kubicus 100 : bis zu 1,2 g/cm<sup>3</sup> bei Verpackungsgruppe II,  
bis zu 1,8 g/cm<sup>3</sup> bei Verpackungsgruppe III.

(3) Bei Behältern aus nichtrostenden und unlegierten Stählen darf die Betriebstemperatur die in DIN 6601<sup>3</sup> ggf. genannte maximale Flüssigkeitstemperatur, höchstens jedoch +30 °C nicht überschreiten. Bei verzinkten Behältern beträgt die Betriebstemperatur +30 °C.

(4) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung<sup>4</sup> und bei Einhaltung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen der Behälter nach ADR<sup>1</sup>, Abschnitt 6.5.4.4.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>5</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

<sup>1</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648)

<sup>2</sup> Die ordnungsgemäße Lecküberwachung ist sichergestellt, wenn für die Lagermedien der Grenzwert von 5.000 mm<sup>2</sup>s<sup>-1</sup> (bei 4 °C) für die kinematische Viskosität nicht überschritten wird.

<sup>3</sup> DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08

<sup>4</sup> Zulassungsschein Nr. D/BAM 1910/31A vom 26.05.2011, Nr. D/BAM 12939/31A vom 06.06.2011, Nr. D/BAM 12940/31A vom 06.06.2011, Nr. D/BAM 14688/1A1W vom 09.03.2015 und D/BAM 14872/1A1W vom 13.01.2016.

<sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-38.12-252**

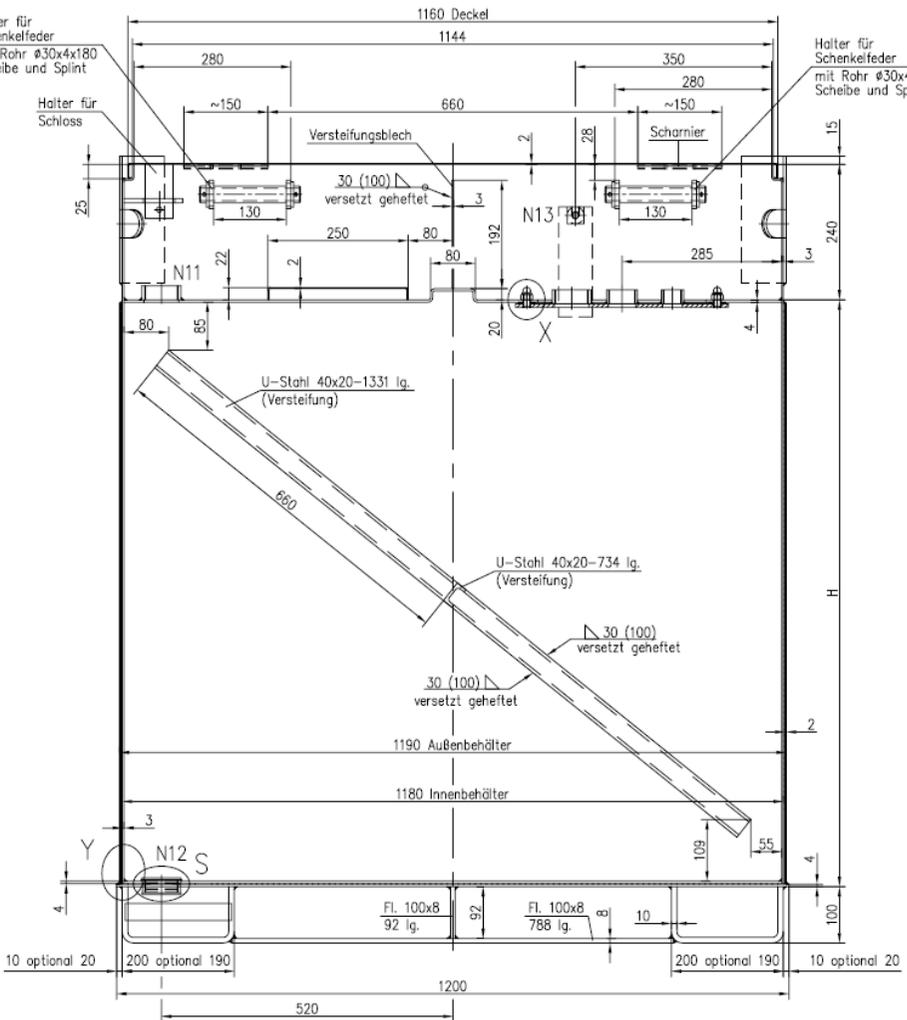
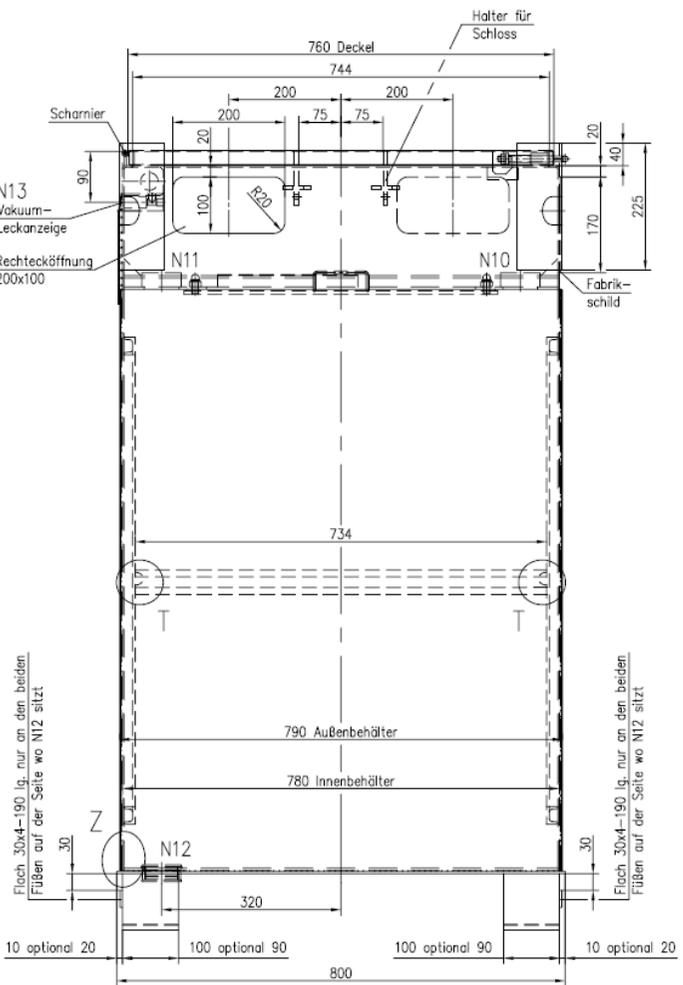
**Seite 4 von 4 | 27. Januar 2016**

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Anlage 1 und Anlage 2 vom 19. März 2015 werden ersetzt durch Anlage 1 und Anlage 2 vom 27. Januar 2016**

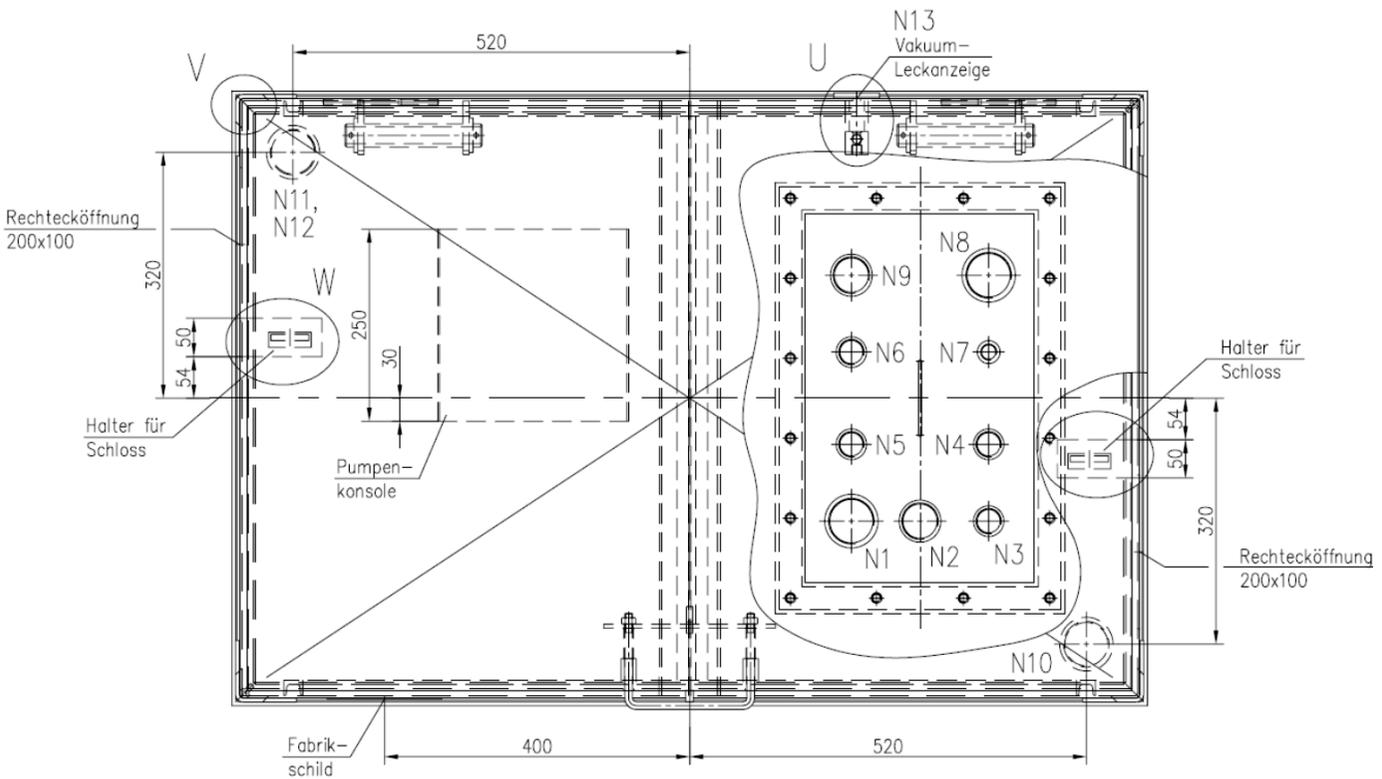
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt



Doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl  
Typ Kubicus 100, 250, 350, 500, 700, 1000 und 1000-S  
Darstellung des Zulassungsgegenstandes - Front- und Seitenansicht

Anlage 1  
Seite 1 von 1



Typ Kubicus	Länge [mm]	Breite [mm]	Höhe Behälter H [mm]	Höhe Füße [mm]	Höhe Kragenblech [mm]	Stapelecken-überstand [mm]	Gesamthöhe [mm]	Nenninhalt [Liter] (95 % des Rauminhalts)
100	797	467	300	80	225,5	80	710,5	92
250	1020	620	656	80-100	240	80	836	235
350	1204	804	390	100	240	15	745	352
500	1204	804	560	100	240	15	915	505
700	1204	804	780	100	240	15	1135	704
1000	1204	804	1040	100	240	15	1395	958
1000-S	1204	804	1110	100	170	15	1395	998

Doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl  
Typ Kubicus 100, 250, 350, 500, 700, 1000 und 1000-S

Darstellung des Zulassungsgegenstandes - Draufsicht, Behältermaße und Nenninhalt

Anlage 2  
Seite 1 von 1